

**Abschrift
(Fotokopie)**

UR Nr. 2310/2010

URKUNDE



NOTAR HAGEN KRZYWON

Königstraße 1 A, 70173 Stuttgart
Telefon (0711) 2 29 85 22
Telefax (0711) 2 29 85 26

Vollständiger Wortlaut

des

Gesellschaftsvertrages

mit Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Inhaltsverzeichnis

zum

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
unter der Firma
Sozialunternehmen Neue Arbeit gGmbH
mit Sitz in Stuttgart

Ziff.		Seite
1.	Firma und Sitz	1
2.	Gegenstand der Gesellschaft	1
3.	Stammkapital, Stammeinlagen	3
4.	Verfügungen über Geschäftsanteile, Zusammenlegung, Erwerb von eigenen Geschäftsanteilen	4
5.	Geschäftsführung und Vertretung	5
6.	Gesellschafterbeschlüsse	6
7.	Zusammensetzung des Aufsichtsrats	7
8.	Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats	8
9.	Organisation des Aufsichtsrats, Aufsichtsratssitzungen	9
10.	Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung	10
11.	Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Wirkung der Kündigung	10
12.	Einziehung von Geschäftsanteilen, Abtretungsverlangen, Übernahmerechte	11

13.	Abfindung ausscheidender Gesellschafter	13
14.	Zahlung der Abfindung	13
15.	Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	14
16.	Bekanntmachungen	15
17.	Schlussbestimmungen	15

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
unter der Firma
Sozialunternehmen Neue Arbeit gGmbH
mit Sitz in Stuttgart

1. Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Sozialunternehmen Neue Arbeit gGmbH

1.2 Satzungs- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

2. Gegenstand der Gesellschaft

2.1 Die Gesellschaft versteht ihre Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche in Württemberg und als Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe. In Erfüllung dieses Zweckes ist es Gegenstand der Gesellschaft, schwer vermittelbaren Arbeitslosen (z. B. älteren Arbeitslosen, Arbeitslosen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Arbeitsprozess entgegenstehen, Langzeit-Arbeitslosen, jüngeren Arbeitslosen) und Jugendlichen mit schlechten Eingangsvoraussetzungen durch Angebot von Arbeit, Berufsförderung, seelischer Betreuung und Hilfen zur Stabilisierung der persönlichen Situation tatkräftig zu helfen. Die Gesellschaft setzt sich mit ihren Tätigkeiten für die Bewahrung der Schöpfung Gottes ein. Die Gesellschaft kann über die genannten Aufgaben hinaus andere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Aufgaben übernehmen.

- 2.2 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen begünstigt werden.

- 2.3 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Sie kann sich insbesondere - soweit hierfür eine Genehmigung nicht erforderlich ist - im eigenen Namen für eigene Rechnung zur Anlage des Gesellschaftsvermögens und nicht als Dienstleistung für Dritte an anderen Unternehmen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Gegenstand beteiligen, solche Unternehmen erwerben, errichten, pachten oder ihre Vertretung übernehmen sowie solche Beteiligungen oder Vertretungen wieder aufgeben. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und wieder aufgeben. Die Gesellschaft kann ihren Gesellschaftszweck auch durch andere Gesellschaften realisieren. Soweit die Gesellschaft durch Beteiligungen und/oder durch andere Gesellschaften ihren Zweck erfüllt oder erfüllen lässt, setzt dies voraus, dass es in Zuordnung zu einer der evangelischen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) oder, soweit es sich um untergeordnete Arbeitsfelder handelt, zumindest zu einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) erfolgt.

- 2.4 Die Gesellschaft ist Mitglied des diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg. Sie verpflichtet sich, die in der Satzung des diakonischen Werks geregelten Mitgliedspflichten zu erfüllen.
- 2.5 Alle Mitarbeitenden sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Sie sollen einer Kirche angehören, die der ACK angehört. Mitarbeiter in leitender Stellung, insbesondere die Geschäftsführung sowie Persönlichkeiten, die ehren- und hauptamtlich in den satzungsmäßigen Organen der Gesellschaft tätig sind, müssen je Organ mehrheitlich einer Gliedkirche der EKD angehören, im übrigen zumindest einer Mitgliedskirche der ACK.
- 2.6 Die Gesellschaft verpflichtet sich, mit ihren privatrechtlich angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, dass deren Mindestinhalt mit einem nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der evangelischen Kirche in Württemberg zugelassenen kirchlichen Arbeitsrecht übereinstimmt. Die Gesellschaft verpflichtet sich weiter, die einschlägigen mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

3. Stammkapital, Stammeinlagen

- 3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 512.000,--.
- 3.2 Gesellschafter mit jeweils einem gegen eine Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernommenen Geschäftsanteil sind die eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V., Stuttgart, mit einem Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 und einem Nennbetrag von € 503.040,00 und der eingetragene Verein Ambulante Hilfe, Stuttgart, mit einem Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2 und einem Nennbetrag von € 8.960,00.
- 3.3 Das Stammkapital ist in voller Höhe in Geld erbracht.

- 3.4 Bei einer Kapitalerhöhung sind alle Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlagen auf das Stammkapital berechtigt, eine Einlage auf das erhöhte Stammkapital zu übernehmen. Von dem Recht kann auch teilweise Gebrauch gemacht werden.
- 3.5 Wenn ein Gesellschafter von seinem Recht auf Übernahme der auf ihn entfallenden Einlage auf das Stammkapital ganz oder teilweise nicht Gebrauch macht, sind die weiteren Gesellschafter je im Verhältnis ihrer Einlagen auf das Stammkapital berechtigt, die nicht übernommene Einlage auf das Stammkapital zu übernehmen. Machen mehrere Gesellschafter von diesem Recht Gebrauch, ist die nicht übernommene Einlage auf das Stammkapital unter ihnen im Verhältnis ihrer Einlagen auf das Stammkapital zu verteilen, sofern sie nichts anderes vereinbaren.
- 3.6 Das Übernahmerecht gemäß Ziff. 3.4 ist innerhalb von einem Monat, das Übernahmerecht gemäß Ziff. 3.5 ist innerhalb von zwei Monaten, jeweils gerechnet ab der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Die Gesellschaft hat alle Gesellschafter unverzüglich schriftlich über die Ausübung von Übernahmerechten zu unterrichten.

4. Verfügungen über Geschäftsanteile, Zusammenlegung, Erwerb von eigenen Geschäftsanteilen

- 4.1 Jede Abtretung, Teilung oder sonstige Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf eines vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Die Zustimmung darf auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Verfügungen der eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. bzw. deren Rechtsnachfolger als Gesellschafter über von ihr gehaltene Geschäftsanteile oder Teile hiervon an Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist.

Die Verpfändung von Geschäftsanteilen und die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen sind ausgeschlossen.

- 4.2 Unter den gesetzlichen Voraussetzungen ist eine Zusammenlegung mehrerer Geschäftsanteile zulässig.
- 4.3 Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann die Gesellschaft eigene Geschäftsanteile erwerben.
- 4.4 Durch Veräußerung, Abtretung, Anwachsung und Einziehung von Geschäftsanteilen, durch eine Kapitalerhöhung oder eine durch Satzungsänderung geänderte Stimmenverteilung darf die Mehrheit der der evangelischen Kirche in Württemberg unmittelbar oder mittelbar durch das Diakonische Werk zugeordneten kirchlichen und/oder diakonischen Gesellschafter bzw. die Mehrheit von deren durch ihre Beteiligung vermittelten Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung nicht beeinträchtigt werden.

5. Geschäftsführung und Vertretung

- 5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Beschluss des Aufsichtsrats gemäß Ziff. 8.2.1 bestellt und abberufen werden.
- 5.2 Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt er die Gesellschaft stets einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- 5.3 Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- 5.4 Die Geschäfte der Gesellschaft sind so zu führen, dass die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gewährleistet wird.

Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafter und des Aufsichtsrats sowie einer etwaigen durch Beschluss des Aufsichtsrats erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (insbesondere unter Beachtung eines für Rechtsgeschäfte und Geschäftsführungsmaßnahmen enthaltenen Zustimmungsvorbehalts) nebst einem etwaigen Geschäftsverteilungsplan, in der jeweils aktuellen Fassung, zu führen. Soweit zulässig, können durch Gesellschafterbeschluss in der erforderlichen Form die Befugnisse der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung näher festgelegt werden, auch hinsichtlich der diesbezüglichen Entscheidungsbefugnisse der Gesellschafter untereinander.

- 5.5 Durch Gesellschafterbeschluss kann, soweit gesetzlich zulässig, ein besonderer Vertreter der Gesellschafterversammlung bestimmt werden, der die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern rechtsgeschäftlich vertritt.

6. Gesellschafterbeschlüsse

- 6.1 Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen getroffen sind, beschließen die Gesellschafter in allen Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages, soweit zulässig.
- 6.2 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Regel in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich oder fernschriftlich (per Telefax oder E-Mail) mit dem zu fassenden Beschluss oder der schriftlichen oder fernschriftlichen vorgesehenen Abstimmung einverstanden erklären, sofern nicht notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben ist.

Solange die eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. Gesellschafterin ist, hat diese das Recht, jederzeit Gesellschafterversammlungen einzuberufen.

- 6.3 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in den Angelegenheiten der Gesellschaft mit der einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
- 6.4 Je € 50,-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 6.5 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Stimmrechtsbeschränkung des § 47 IV GmbH-Gesetz ausgeschlossen; insbesondere ist bei der Beschlussfassung über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber einem Gesellschafter der betreffende Gesellschafter bzw. dessen Vertreter vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Soweit Gesellschafter im eigenen Namen und als gesetzliche oder gewillkürte Vertreter anderer Gesellschafter das Stimmrecht ausüben, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

7. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, für den § 52 des GmbHG gilt, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine davon abweichenden Vorschriften enthält.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und jederzeit abberufen werden können.

- 7.2 Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit üben die amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats ihr Amt bis zu einer Neuwahl weiter aus.
- 7.3 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, hat baldmöglichst eine Ersatzbestellung für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds zu erfolgen.

8. Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- 8.1 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu begleiten, zu beraten und zu überwachen.

Der Aufsichtsrat kann die Unterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann damit einzelne Mitglieder oder Angehörige der rechts- oder steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, die berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, beauftragen.

Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen und, soweit er es für zweckdienlich erachtet, durch weitere Beschlüsse modifizieren. In dieser Geschäftsordnung können neben der Organisation der Geschäftsführung insbesondere Rechtsgeschäfte und Geschäftsführungsmaßnahmen festgelegt werden, die entweder der Geschäftsführung untersagt sind oder eines vorherigen, zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrats der Gesellschaft und/oder des Aufsichtsrats der eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. bedürfen. Die Geschäftsordnung kann auch einen Geschäftsverteilungsplan enthalten.

- 8.2 Der Aufsichtsrat hat ferner folgende Aufgaben:

- 8.2.1 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer einschließlich der Beschlussfassung über deren Entlastung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von deren Anstellungsverträgen;
- 8.2.2 Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- 8.2.3 Entscheidung über die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten durch die Geschäftsführung bei Beteiligungsge-

sellschaften, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist.

9. Organisation des Aufsichtsrats, Aufsichtsratssitzungen

- 9.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und gegebenenfalls einen zweiten Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode. Soweit Mitglieder des Vorstandes von eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. zum Aufsichtsrat gehören, ist ein Mitglied des Vorstandes von eva Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu wählen.

Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen. Der erste Stellvertreter, ersatzweise der etwaige zweite Stellvertreter, haben die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser nachgewiesener Maßen verhindert ist oder sie im Einzelfall schriftlich beauftragt hat.

- 9.2 Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Aufsichtsrats schriftlich oder fernschriftlich (per Telefax oder per E-Mail) ein mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann die Einladungsfrist, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, verkürzt werden.

Über Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Ergebnisprotokolle, die insbesondere die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats niederlegen, angefertigt. Die Sitzungsprotokolle sind auch den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen.

- 9.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über eine Stimme. Beschlussfassungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ge-

troffen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. ersatzweise des ersten Stellvertreters, bzw. weiter ersatzweise des zweiten Stellvertreters.

Beschlussfassungen können auf Antrag des Vorsitzenden schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats mit diesem Verfahren im Einzelfall einverstanden sind.

- 9.4 Der Vorsitzende hat zu einer Sitzung des Aufsichtsrats einzuladen, wenn dies ein Geschäftsführer, ein Gesellschafter oder mindestens zwei der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder beantragen.

Die Geschäftsführer können vom Vorsitzenden zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats eingeladen werden.

10. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- 10.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

- 10.2 Für die Aufstellung des Jahresabschlusses (einschließlich eines etwaigen Lageberichts), seine Feststellung und etwaige Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- 10.3 Die Gesellschafter beschließen über die Verwendung des Ergebnisses; Ausschüttungen setzen einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss voraus. Das zur Ausschüttung kommende Ergebnis steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.

11. Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Wirkung der Kündigung

- 11.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit eingegangen. Sie kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden, jedoch erstmals zum 31.12.2020.

- 11.2 Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen anderen Gesellschaftern zu erklären.
- 11.3 Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zur Folge, sofern die Gesellschafter nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Kündigung bei allen anderen Gesellschaftern die Einziehung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters gemäß Ziff. 12.2, 12.4 und 12.5 beschließen oder deren Abtretung gemäß Ziff. 12.6 verlangen.

12. Einziehung von Geschäftsanteilen, Abtretungsverlangen, Übernahmrechte

- 12.1 Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- 12.2 Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf, wenn
- 12.2.1 über sein Vermögen rechtskräftig das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder rechtskräftig die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde oder der Gesellschafter im Wege der Zwangsvollstreckung ein Vermögensverzeichnis vorgelegt und dessen Richtigkeit an Eides statt versichert hat oder ein Schuldenbereinigungsplan rechtswirksam angenommen wurde oder der Gesellschafter sich schriftlich wegen einer außergerichtlichen vergleichsweisen Regelung an seine Gläubiger gewendet hat;
- 12.2.2 der Geschäftsanteil von einem Gläubiger gepfändet oder sonst wie gegen diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaß-

nahme nicht innerhalb von drei Monaten seit Wirksamwerden der Pfändung, spätestens jedoch bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses, frühestens jedoch mit der Rechtskraft des Schuldtitels, auf dem die Pfändung beruht. Der Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich die Zwangsvollstreckung anzuzeigen;

12.2.3 eine gerichtliche Entscheidung Rechtskraft erlangt hat, durch die festgestellt wurde, dass bei ihm ein wichtiger Grund vorliegt, der die anderen Gesellschafter zur Klage auf Auflösung der Gesellschaft entsprechend § 133 HGB berechtigen würde;

12.2.4 ein Beschluss über die Liquidation eines Gesellschafters gefasst wurde.

- 12.3 Das Recht zur Einziehung erlischt, wenn es nicht innerhalb von neun Monaten, nachdem alle anderen Gesellschafter vom Eintritt der Voraussetzungen Kenntnis erlangt haben, ausgeübt ist. Im Falle von Ziff. 12.2.2 läuft diese Frist im Anschluss an die dort festgesetzte Frist. Unberührt bleibt die kürzere Frist gemäß Ziff. 11.3.
- 12.4 Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, wobei - mit Ausnahme der Regelung in Ziff. 12.1 - dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zusteht.
- 12.5 Der betroffene Gesellschafter hat alle anderen Gesellschafter unverzüglich über die Tatbestände gemäß Ziff. 12.2 zu unterrichten, um eine etwaige Beschlussfassung gemäß Ziff. 12.2 zu ermöglichen.
- 12.6 In den Fällen von Ziff. 12.2 kann durch Gesellschafterbeschluss statt der Einziehung verlangt werden, dass der Geschäftsanteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst unter Beachtung der §§ 30 und 33 GmbH-Gesetz oder an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen oder mehrere durch Gesellschafterbeschluss benannte Dritte abgetreten wird. Die Vor-

schriften der Ziff. 12.3 bis 12.5 gelten entsprechend. Unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist hiermit die Gesellschaft unwiderruflich beauftragt und bevollmächtigt, die entsprechenden Vereinbarungen zugleich für die Gesellschafter zu treffen.

13. Abfindung ausscheidender Gesellschafter

13.1 Ein gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere nach den Bestimmungen der Ziff. 11 oder 12, ausscheidender Gesellschafter, erhält für alle seine Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld.

13.2 Die Abfindungsansprüche - gleichgültig aus welchen Rechtsgründen - ausscheidender Gesellschafter oder ihrer Rechtsnachfolger gegen die Gesellschaft werden nach dem sog. "Stuttgarter Verfahren" gemäß den Randnummern 96 ff. der Erbschaftsteuer-Richtlinien 2003 vom 17. März 2003, ergangen zu § 11 des Bewertungsgesetzes, ermittelt.

Die Abfindung wird vom jeweiligen Abschlussprüfer der Gesellschaft verbindlich für die Gesellschafter und die Gesellschaft ermittelt.

13.3 Vorstehende Berechnung der Abfindung wird durch spätere Änderungen aufgrund Veränderungen steuerlicher Wertansätze (einschließlich aufgrund steuerlicher Außenprüfungen), auch soweit diese später in Handelsbilanzen einfließen, nicht verändert.

14. Zahlung der Abfindung

14.1 Die Abfindung nach Ziff. 13.2 Abs. 1 wird in 36 gleich hohen Monatsraten bezahlt.

Die erste Rate der Abfindung gemäß Ziff. 13.2 Abs. 1 wird zum Ende des sechsten Monats fällig, der auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgt, frü-

hestens jedoch zum Ablauf des auf den Zeitpunkt folgenden Monats, zu dem die Abfindung gemäß Ziff. 13.2 ermittelt wurde.

- 14.2 Der oder die zur Zahlung Verpflichteten sind berechtigt, die Abfindung ganz oder in größeren Raten als die vorstehend bezeichneten auszubezahlen, wobei die Mehrbeträge jeweils auf die nächsten fälligen Raten angerechnet werden.

Die Abfindung gemäß Ziff. 13.2 Abs. 1 ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bis zur Auszahlung der ersten Rate mit 2 %-Punkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, höchstens jedoch mit 6 % p.a., zu verzinsen. Danach sind die jeweils offenstehenden Teilbeträge der Abfindung anteilig entsprechend zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Auszahlung der nächst fälligen Rate der Abfindung zu entrichten.

- 14.3 Der pro Kalenderjahr von der Gesellschaft zu bezahlende Abfindungsbetrag beläuft sich maximal auf 40 % des jeweiligen Eigenkapitals der Gesellschaft. Gegebenenfalls sind Abfindungsraten - erforderlichenfalls für mehrere Gesellschafter anteilig - entsprechend zu verlängern.

15. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- 15.1 Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter, der mit der einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gefasst werden kann, sowie in den vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen Fällen aufgelöst.
- 15.2 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird diese - soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist - durch den bzw. die bisherigen Geschäftsführer mit unveränderter Vertretungsmacht liquidiert, sofern nicht durch mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
- 15.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die eva Evangelien-

sche Gesellschaft Stuttgart e. V. oder an deren Stiftung, die eva's Stiftung, oder an ein der evangelischen Kirche in Württemberg zugeordnetes diakonisches und/oder kirchliches Werk oder an die Evangelische Kirche Württemberg selbst, welche das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

15.4 Im Übrigen erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Bestimmungen.

16. Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

17. Schlussbestimmung

17.2 Die Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind nur aufgrund eines vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschlusses übertragbar.

17.3 Die Gesellschafter sind verpflichtet, alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen in der notwendigen Form abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die zur Durchführung sämtlicher Bestimmungen dieses Vertrages (insbesondere Ziff. 12.6) und wirksam zustande gekommener Gesellschafterbeschlüsse erforderlich sind.

17.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine ihr auf rechtlich zulässige Weise wirtschaftlich möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.



NOTAR HAGEN KRZYWON

Königstraße 1 A, 70173 Stuttgart,
Telefon (0711) 2 29 85 22 . Telefax (0711) 2 29 85 26
www.notar-krzywon.de . e-mail: sekretariat@notar-krzywon.de

Bescheinigung gem. § 54 GmbHG.

Zu der vorstehenden Fertigung des Gesellschaftsvertrages wird bescheinigt, dass diese den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages in der Fassung enthält, wie er in der durch Urkunde

vom 17. August 2010
-UR Nr. 2309/2010 des Notars
Hagen Krzywon in Stuttgart-

beschlossenen Neufassung des Gesellschaftsvertrages enthalten ist.

Stuttgart, den 17. August 2010



Der amtlich bestellte Vertreter von
Notar Hagen Krzywon in Stuttgart
Württ. Notariatsassessor


- Bochtler -

Kosten gem. § 47 (35) KostO. - 0 -

Urkundenrolle Nr. 2310/2010